

## **Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über die Regionalpolitik**

---

### **Einleitung**

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2006 das Bundesgesetz über Regionalpolitik mit grosser Mehrheit angenommen. Die Neue Regionalpolitik (NRP) wird ab 2008 an die Stelle der bisherigen vier Rechtserlasse im Bereich der Regionalentwicklung (Investitionshilfegesetz IHG, Bonny-Beschluss, Regio Plus, Interreg) treten und die Grundlage für mehrjährige Umsetzungsprogramme bilden.

Die NRP wird sich auf die Förderung der Berggebiete, der ländlichen Räume und der Grenzregionen als Wirtschaftsstandorte konzentrieren. Als regionaler Strukturpolitik sind der NRP die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der Zielgebiete zentrale Anliegen. Ausserdem sollen regionale Missverhältnisse (im Gesetz „Disparitäten“ genannt) abgebaut werden. Die NRP wird die Regionalstrukturen in den Berggebieten und ländlichen Räumen, die seit den 1970er-Jahren aufgebaut wurden (IHG-Regionen), in ihre Förderkonzeption miteinbeziehen. Die Kantone haben jedoch darauf zu achten, dass diese Strukturen den aktuellen und künftigen Bedürfnissen entsprechen und müssen wirkungsorientierte Massnahmen ergreifen, bevor der Bund um Mitfinanzierung gebeten wird.

Der Kanton Wallis hat sich schon seit geraumer Zeit für die Erarbeitung einer solchen Politik eingesetzt und steht dem NRP-Entwurf deshalb sehr positiv gegenüber. Die Kantone werden im Rahmen dieser neuen Gesetzgebung eine wichtige Rolle spielen. Der Bund wird periodisch die jeweiligen sachlichen und räumlichen Massnahmenswerpunkte in einem Mehrjahresprogramm zusammenfassen und dieses den eidgenössischen Räten gemeinsam mit dem beantragten Zahlungsrahmen vorlegen. Das Mehrjahresprogramm wird in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitet. Diese müssen eine Innovationsstrategie bzw. ein Umsetzungsprogramm festlegen, welche(s) als Verhandlungsgrundlage für den Einsatz der Fördermittel des Bundes dient.

Neben der Festlegung der strategischen Ziele und Förderprioritäten müssen die Kantone entscheiden, welche Initiativen, Projekte, Programme und Infrastrukturvorhaben sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Bundesmittel finanziell unterstützen möchten.

Der Staatsrat hat sich bewusst dafür entschieden, der Regionalpolitik auf Kantonsebene ein eigenes Gesetz zu widmen und nicht bloss eine Verordnung oder ein Reglement zur Ausführung des Bundesgesetzes zu erlassen. Dies aus folgenden Gründen:

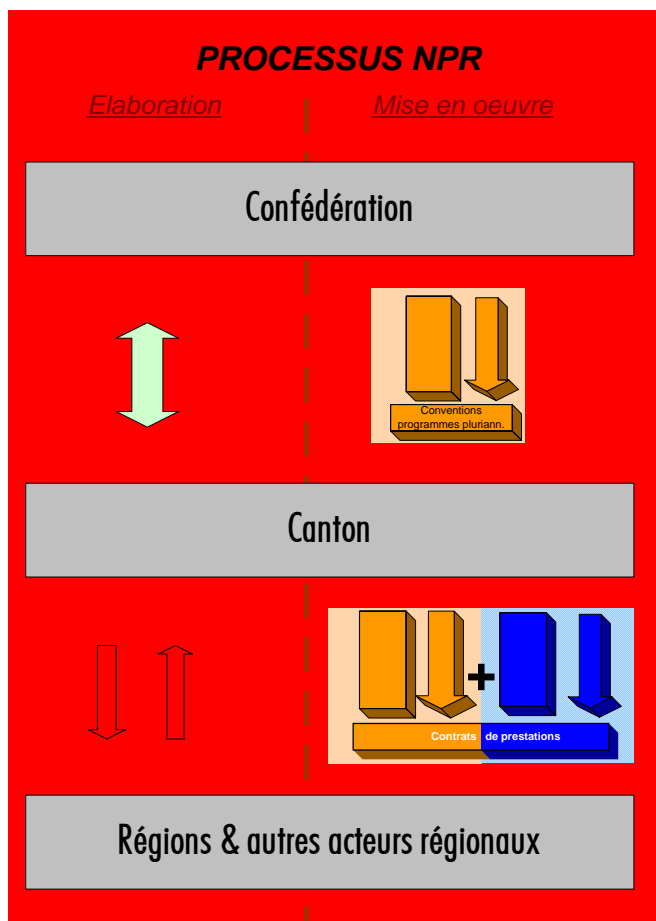
- Die Regionalpolitik wird für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung unseres Berg- und Randkantons eine wichtige Rolle spielen.
- Der Kanton Wallis hat mit dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 einen allgemeinen Infrastrukturfonds (IHG-Fonds) geschaffen, dessen Ausführungsbestimmungen in die neue Gesetzgebung integriert werden können.
- In der neuen Regionalpolitik werden die regionalen Zentren als Entwicklungsmotoren angesehen. Die Kantone werden für die Hilfen an potenzialarme Regionen (z.B. hintere Regionen der Täler) verantwortlich sein. Hier warten also wichtige Aufgaben auf das Wallis.
- Die kantonale Regionalpolitik wird die verschiedenen Sektoralpolitikbereiche berücksichtigen müssen. So werden denn auch gerade das kantonale Tourismusgesetz und das kantonale Landwirtschaftsgesetz revidiert.
- Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird grossen Einfluss auf die Regionalpolitik haben. In der Botschaft zur NFA wird festgehalten, dass Verteilungsziele künftig über eine Verstärkung des Finanzausgleichs im engeren Sinn anzustreben seien.

Um innerhalb dieses vom Bund vorgegebenen Rahmens die kantonalen Grundlagen für eine wallisspezifische Regionalpolitik zu legen, hat der Staatsrat eine ausserparlamentarische Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes-Vorentwurfs beauftragt. Diese Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- François Seppey, Chef der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung, Kommissionspräsident;
- Georg Anthamatten, Präsident der Bergbahnen Hohsaas, Saas-Grund;
- Pierre Bonvin, Chef der kantonalen Finanzverwaltung;
- Gérald Dayer, Chef der Dienststelle für Landwirtschaft;
- Gabriel Décaillet, Direktor des Handwerkerverbands;
- Pascal Gross, Präsident des *réseau de coopération et de promotion économique du Valais romand* (RCPVR) und Vizepräsident der Walliser Elektrizitätsgesellschaft FMV;
- Gaby Juillard, Direktor des Walliser Handelsverbandes;
- Gilbert Loretan, Gemeindepräsident von Varen und Präsident der sozio-ökonomischen Region Leuk;
- Josianne Wyssen, Gemeindepräsidentin von Mund;
- Damian Jerjen, Verantwortlicher der Einheit „Public Management“ des Instituts für Wirtschaft und Tourismus der HES-SO Wallis;
- Bernhard Imoberdorf, Sekretär der sozio-ökonomischen Region Goms;
- Claude Oreiller, Direktor der öffentlichen Verkehrsbetriebe Chablais;
- René Schwery, Chef der Dienststelle für Raumplanung;
- Brigitte Pitteloud, Delegierte für europäische und grenzüberschreitende Fragen.

#### NRP – Verfahren

Nachstehende Grafik veranschaulicht die Beziehungen zwischen Bund, Kantonen, Regionen und anderen regionalen Akteuren im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung der NRP.



Der Kanton überwacht die Umsetzung des Mehrjahresprogramms des Bundes und die Realisierung der damit zusammenhängenden Massnahmen. Da die Bundesbestimmungen nicht das ganze Spektrum der kantonalen Besonderheiten abdecken können, wird ergänzend dazu eine Reihe kantonspezifischer Bestimmungen erlassen, welche die Raumbesiedlung und das Wirtschaftsgefüge im Wallis berücksichtigen. Das neue kantonale Gesetz soll ein Rahmengesetz sein, das sämtliche Sektoralpolitikbereiche umfasst. Es soll unserem Kanton bestmögliche Chancen bieten, sich innerhalb der ihn umgebenden grossen Räume – Genferseegebiet auf Unterwalliser Seite sowie Bern, Zürich, Basel (NEAT) auf Oberwalliser Seite – erfolgreich zu positionieren und die Täler als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen dieses neuen Gesetzes sind zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen. Es ist mit einer Kostenzunahme zu rechnen, da sich der Bund aus gewissen Bereichen zurückzieht, die er gegenwärtig aufgrund des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) noch unterstützt.

## **Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

### ***Abschnitte:***

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Massnahmen
3. Abschnitt: Finanzierung
4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### ***1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***

#### ***Art. 1***            **Zweck**

Zusätzlich zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, die auch im Bundesgesetz über Regionalpolitik als Ziel genannt wird, bezweckt das kantonale Gesetz auch die Attraktivitätssteigerung der einzelnen Regionen. Diese Attraktivität umfasst nicht nur wirtschaftliche Aspekte, sondern auch den Lebensraum und die Lebensqualität. Der gesetzliche Rahmen soll die Attraktivität der abgelegenen Regionen und Seitentäler des Kantons steigern und eine dezentrale Besiedlung ermöglichen. Bei dieser dezentralen Besiedlung ist den spezifischen Bedürfnissen der Regionen Rechnung zu tragen, wobei die Regionen hier als funktionale und nicht als institutionelle Einheiten aufgefasst werden.

Das Gesetz soll zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen. Unter diesem Ausdruck sind regionale Missverhältnisse und nicht etwa erhaltenswerte regionalen Besonderheiten zu verstehen. Gewisse Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, wie z.B. Artikel 17 (Verbesserung der Wohnsituation in Berggebieten), zielen genau auf ebendiesen Abbau der regionalen Disparitäten ab und regeln die Verteilung der vom Bund im Rahmen der NFA dafür vorgesehenen Finanzmittel.

## **Art. 2** Grundsätze

Zwar ist der Staatsrat alleiniger Ansprechpartner des Bundes und es ist auch der Staatsrat, der schlussendlich dem Bund die kantonale Strategie präsentieren wird. Es ist jedoch unbestritten, dass die Regionen und andere regionale Akteure bei der Erarbeitung der kantonalen Mehrjahresprogramme miteinbezogen werden müssen.

## **Art. 3** Kantonale Mehrjahresprogramme

Dieser Artikel präzisiert, woraus die kantonalen Mehrjahresprogramme bestehen, nämlich aus Strategien, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben. Es handelt sich um Infrastrukturen im weiteren Sinne, also auch um Basisinfrastrukturen. Die genauen Ausführungsbestimmungen zu diesem Aspekt werden in der Verordnung festgelegt.

## **Art. 4** Überwachung

Das für die Wirtschaft zuständige Departement überwacht die Umsetzung der verabschiedeten Mehrjahresprogramme. Es muss sicherstellen, dass die Gelder zielgerichtet, koordiniert und unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung eingesetzt werden und dass bei der Ausführung eidgenössisches und kantonales Recht eingehalten wird.

## **Art. 5** Evaluation der Umsetzung des Mehrjahresprogramms

Dieser Artikel legt die Modalitäten für die Evaluation der Umsetzung des Mehrjahresprogramms fest. Angesichts der Tatsache, dass der Bund ein Globalbudget zur Verfügung stellt, welches vom Kanton aufgeteilt werden muss, ist die Evaluation ein zentrales Element.

## **Art. 6** Regionen

In diesem Artikel wird der Begriff „Region“, auf dem das ganze Gesetz aufbaut, näher beschrieben. Der Kanton besteht aus mehreren Regionen und diese wiederum aus mehreren Gemeinden. Kennzeichen einer Region sind die Kohärenz im Wirtschafts- und Tätigkeitsbereich sowie die gemeinsamen Besonderheiten in Bezug auf die Geographie und die Raumbesiedlung.

Diese Aufteilung in verschiedene Regionen bildet die unverzichtbare Grundlage für eine zusammenhängende Strategie, die den regionalen Besonderheiten Rechnung trägt und so eine optimale Zuteilung der Mittel und Unterstützung für die Programme und Projekte gewährleistet.

Die Staatsrat trägt den bestehenden regionalen Strukturen – d.h. den sozio-ökonomischen Regionen (gegenwärtige Anzahl: acht) – bei der Abgrenzung der Regionen Rechnung, wenn sie mit dem vorliegenden Gesetz vereinbar sind. Die Kommission hat bewusst darauf verzichtet, im Gesetz die Anzahl der Regionen festzulegen. Die Frage der Anzahl Regionen muss noch eingehend geprüft werden.

## **Art. 7** Aufgaben der Regionen und der anderen regionalen Akteure

Die Aufgaben der Regionen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sind dreigeteilt: Mitarbeit bei der Erarbeitung der Mehrjahresprogramme, Koordinierung der Umsetzung, Controlling und Begleitung der Projekte. Ein Ziel des Gesetzes ist die Intensivierung der interkommunalen, interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

## **Art. 8** Berggebiet und ländlicher Raum

Einleitend wurde festgelegt, dass sich das Gesetz insbesondere auf die Berggebiete, die grenzüberschreitenden Regionen und den ländlichen Raum bezieht. Artikel 8 überträgt dem Staatsrat die Kompetenz zu bestimmen, welche Regionen in diese Kategorien fallen. Der Staatsrat legt zusammen mit den lokalen Gemeinwesen die Entwicklungsstrategie fest, welche den Besonderheiten der jeweiligen Region Rechnung tragen muss.

## **2. Abschnitt: Massnahmen**

### **Art. 9** A-fonds-perdu-Hilfen zur Förderung von Initiativen, Programmen, Entwicklungsprojekten und Infrastrukturvorhaben

Initiativen, Programme und Projekte, die sich durch Innovationsfähigkeit, Unternehmergeist oder Nutzung des regionalen Potenzials kennzeichnen, können in den Genuss von A-fonds-perdu-Hilfen kommen. Weder dieser noch die folgenden Artikel enthalten Angaben darüber, in welchen Fällen welche Form von Finanzhilfe gewährt wird. Dies, weil Projekte von Fall zu Fall sehr verschieden sein können. Die Art der Hilfe wird also für jedes Projekt individuell festgelegt.

### **Art. 10** Subventionen für Entwicklungsträger und regionale Geschäftsstellen

Artikel 5 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 besagt, dass Entwicklungsträger, regionale Geschäftsstellen und andere regionale Akteure Finanzhilfen erhalten können für die Erarbeitung und die Realisierung mehrjähriger Förderstrategien und die Koordination und die Begleitung der Initiativen, Programme und Projekte ihrer Region. Der Kanton kann die Finanzhilfen des Bundes mit eigenen Mitteln für Arbeiten, die den kantonalen Teil des Mehrjahresprogramms betreffen, ergänzen.

### **Art. 11** Darlehen für Infrastrukturvorhaben

Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz stehen, mit zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen unterstützen. Es gilt zwischen folgenden drei Fällen zu unterscheiden:

- Entwicklungsprojekte ohne Infrastrukturen;
- Entwicklungsinfrastrukturvorhaben, die in der Regel Arbeitsplätze generieren;
- Basisinfrastrukturvorhaben, die in der Regel keine Arbeitsplätze generieren.

Was ist der Unterschied zwischen Basisinfrastrukturen und Entwicklungsinfrastrukturen? Die Basisinfrastrukturen umfassen z.B. die Primar- und Sekundarschulen, die Trinkwasserversorgung, die Abwasserreinigungsanlagen, die Abfallbewirtschaftungsanlagen, die Gebäude der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste sowie die Strassen.

Unter Entwicklungsinfrastrukturen versteht man im Allgemeinen Infrastrukturen, die zur Ausschöpfung des Potenzials beitragen, z.B. Infrastrukturen in Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungszonen oder im Tourismus-, Freizeit-, Kultur- und Sportbereich, die Erschliessung von Siedlungen oder Projekte, welche die Lebensqualität erhöhen.

Um in den Genuss der in diesem Artikel beschriebenen Finanzhilfen zu kommen, müssen die Gemeinden allerdings beweisen, dass die geplanten Investitionen ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen und zur Umsetzung der vom Kanton vorgesehenen Entwicklungsstrategie unabdingbar

sind. Nur Gemeinden, die den in Artikel 8 definierten Regionen angehören, können Finanzhilfen für Basisinfrastrukturen erhalten.

#### **Art. 12** Darlehensnehmer

In Absatz 2 wird festgehalten, dass einer juristischen Person ein zinsloses Darlehen gewährt werden kann, auch wenn diese ihren Mitgliedern Gewinnbeteiligungen ausschüttet. Die Gewinnbeteiligungen müssen allerdings angemessen sein. Damit will man eine gewisse Attraktivität der Gesellschaften für potenzielle Investoren erreichen.

Das Gesetz nennt absichtlich keine Grenze für die Angemessenheit der Gewinnbeteiligung, denn eine starr im Gesetz festgelegte Dividende würde den konjunkturellen Schwankungen längerfristig nicht genügend Rechnung tragen. Die Beurteilung der Angemessenheit einer allfälligen Gewinnbeteiligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes obliegt dem mit der Wirtschaft betrauten Departement.

Wird nach Darlehensgewährung eine Gewinnbeteiligung ausgeschüttet, die nicht im Einklang mit den Darlehensbedingungen steht, so können Sanktionen ergriffen werden, die bis zur sofortigen Rückzahlung des Darlehens gehen können.

#### **Art. 13** Zinsen und Rückzahlung

##### *Abs. 1:*

Dank einem variablen Zinssatz können die finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers berücksichtigt werden.

##### *Abs. 2:*

Die 25-jährige Maximalfrist zur Rückzahlung der Darlehen findet sich auch im Bundesgesetz.

#### **Art. 14** Gewährungsbedingungen

Dieser Artikel nennt die Pflichten der Begünstigten von Finanzhilfen. Die Begünstigten haben sich selbst finanziell auch am Projekt zu beteiligen und es muss gewährleistet sein, dass ihr Vorgehen mit den betroffenen kantonalen Sektoralpolitikbereichen in Einklang steht.

#### **Art. 15** Steuererleichterungen

Absatz 1 nimmt auf das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Bezug. Art. 23 Abs. 3 StHG besagt: „Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.“

Aus Absatz 2 gehen die Bedingungen hervor, die erfüllt sein müssen, um in den Genuss dieser Steuererleichterungen zu kommen. Sachlicher Anwendungsbereich sind sowohl industrielle Unternehmen als auch produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe. Die „Produktionsnähe“ ist im wirtschaftlichen, und nicht im geographischen Sinne zu verstehen. Ausgeschlossen sind Dienstleistungen, welche zur Grundausstattung einer Region gehören und beispielsweise nur einfache Distributionsfunktionen ausüben, sowie Finanz- und Beratungsdienstleistungen.

**Art. 16** Senkung der Boden- und Immobilienpreise

Der Kanton bezahlt die in diesem Artikel erwähnten A-fonds-perdu-Hilfen nicht den Unternehmen, sondern dem öffentlichen Gemeinwesen, auf dessen Territorium sich die betreffenden Immobilien befinden, da dieses in direktem Kontakt mit dem Unternehmen steht.

**Art. 17** Bau und Renovation von Wohnungen in Berggebieten

Die in diesem Artikel festgelegten A-fonds-perdu-Hilfen für den Bau oder die Renovation von Wohnungen in Berggebieten sollen zur dezentralen Besiedlung beitragen.

**Art. 18** Flankierende Massnahmen

Mit Buchstabe *a* soll erreicht werden, dass die Regionalpolitik mit den Sektoralpolitikbereichen in Einklang steht, insbesondere um eine optimale Nutzung der verschiedenen Ressourcen zu gewährleisten und eine Kollision der einzelnen Aktivitäten des Kantons im Rahmen der verschiedenen politischen Tätigkeitsfelder und Gesetze zu vermeiden.

Mit Buchstabe *b* soll garantiert werden, dass gut ausgebildete und professionell handelnde Personen mit den verschiedenen Phasen der Initiativen, Programme und Projekte betraut werden. Die Sekretäre und anderen regionalen Akteure nehmen denn auch Schlüsselpositionen in der Regionalpolitik ein.

**3. Abschnitt: Finanzierung**

**Art. 19** Auszahlung der Finanzhilfen des Bundes

Der Bund ändert seine Subventionspraxis und subventioniert nicht mehr einzelne Projekte oder Aktivitäten aufgrund der effektiven Kosten, sondern gewährt einen fixen Pauschalbeitrag aufgrund einer mittelfristigen Programmvereinbarung. Für den Kanton heisst dies, dass er die Bundesbeiträge künftig bedarfsgerechter einsetzen kann, dies freilich unter Einhaltung des vereinbarten Massnahmenkatalogs.

In den mehrjährigen Programmvereinbarungen muss unter anderem Folgendes zwingend festgelegt werden:

- gesetzliche Grundlagen oder andere Grundlagen der Vereinbarung;
- geografischer Geltungsbereich der Vereinbarung;
- Geltungsdauer der Vereinbarung;
- Gegenstand (Ziele und Strategien);
- Kosten, finanzielle Leistungen des Bundes und Zahlungsbedingungen;
- Modalitäten der Überwachung durch den Kanton (Monitoring);
- Organisation der Finanzaufsicht (Controlling);
- Modalitäten des Reportings (Zwischenberichte);
- Anpassungsmodalitäten, beispielsweise bei Änderung der Rahmenbedingungen, Verbesserungen und Zahlungsverzug;
- Zielerreichungsgrad (Realisierungsquotient, Rückzahlung);
- Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung;
- Kriterien für einen Vertragsunterbruch.

**Art. 20**                    Finanzielle Beteiligung des Kantons

Die neue, im Jahre 2006 verabschiedete Bundesgesetzgebung im Bereich der Regionalpolitik verlangt von den Kantonen, sich an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme in gleicher Höhe finanziell zu beteiligen wie der Bund. Mit der Bestimmung, dass die kantonale Beteiligung für den vom Bund anerkannten Teil des kantonalen Mehrjahresprogramms mindestens gleich hoch sein muss wie die Bundesbeteiligung, geht das kantonale Gesetz weiter als das Bundesgesetz. So bewahrt sich das Wallis einen zusätzlichen Handlungsspielraum hinsichtlich prioritärer oder äusserst wichtiger Vorhaben.

**Art. 21**                    Kantonaler Fonds für Regionalentwicklung

Der für den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung vorgesehene Rahmenkredit beträgt gegenwärtig CHF 300'000'000.-. Gemäss Absatz 2 wird dieser Fonds mit den Beträgen aus der Amortisierung der Darlehen und den Zinszahlungen geäufnet.

Absatz 3 hält fest, dass eine allfällige vom Staatsrat vorgeschlagene Erhöhung der Kreditlimite des Fonds vom Grossen Rat genehmigt werden muss.

**4. Abschnitt:            Übergangsbestimmungen**

**Art. 22**                    Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel regelt die Übertragung des in Artikel 21 genannten Verpflichtungskredits, welcher gegenwärtig noch im Rahmen des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 (GkWp) geregelt wird.

Ausserdem wird in diesem Artikel erläutert, was mit den bereits nach GkWp und IHG gewährten Darlehen geschieht: Diese unterliegen weiterhin den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Gewährung gültig waren.